

Diagnose: Völlig
unbrauchbare
Leistung –
Vergütungsregress
als eigener
zivilrechtlicher
Anspruch der
Krankenkasse?

AG Medizinrecht
20.09.2024



1

LG Flensburg, Urteil vom 24. März 2023 – 3 O 204/20 –, juris

- Dekompression eines Wirbelkanals in der falschen Höhe (sog. „Etagenfehler“, „wrong-level-Operation“) – statt L4/5 vielmehr L3/4
- Stationärer Aufenthalt – Kosten iHv 4.015,55 Euro
- Operativer Eingriff an L4/5 hat die Patientin im Anschluss aus Angst nicht durchgeführt

2

2

LG Flensburg, Urteil vom 24. März 2023 – 3 O 204/20 –, juris

- Krankenkasse: Schadensersatzanspruch der Patientin entstanden. Völlig unbrauchbare Leistung für die Versicherte. Verweis auf BGH 13.09.2018 – III ZR 294/16
- Anspruch ist auf uns übergegangen.
- Verweis auf Prüfung durch MD und zur Weigerung der Zahlung der Vergütung hindert uns nicht an der Geltendmachung der übergegangenen Schadensersatzansprüche.
- Denn: Rückforderung iRd Wirtschaftlichkeitsprüfung unpraktikabel bei Behandlungsfehlern.

3

3

LG Flensburg, Urteil vom 24. März 2023 – 3 O 204/20 –, juris

- Behandler: Neben den „üblichen“ Einwendungen wird der Rechtsweg gerügt.
- LG Flensburg: Verweis an SG Schleswig
- Nach Beschwerde der Krankenkasse: OLG Schleswig erklärt Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten für zulässig.

4

4

§ 116 Abs. 1 S. 1 SGB X

Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens geht auf den Versicherungsträger (...) über, soweit dieser auf Grund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz beziehen.

5

5

§ 69 Abs. 1 SGB V

Dieses Kapitel sowie die §§ 63 und 64 regeln abschließend die Rechtsbeziehungen der Krankenkassen und ihrer Verbände zu Ärzten, Zahnärzten, Psychotherapeuten, Apotheken sowie sonstigen Leistungserbringern und ihren Verbänden, einschließlich der Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses und der Landesausschüsse nach den §§ 90 bis 94. Die Rechtsbeziehungen der Krankenkassen und ihrer Verbände zu den Krankenhäusern und ihren Verbänden werden abschließend in diesem Kapitel, in den §§ 63, 64 und in dem Krankenhausfinanzierungsgesetz, dem Krankenhausentgeltgesetz sowie den hiernach erlassenen Rechtsverordnungen geregelt. **Für die Rechtsbeziehungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten im Übrigen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend, soweit sie mit den Vorgaben des § 70 und den übrigen Aufgaben und Pflichten der Beteiligten nach diesem Kapitel vereinbar sind.** Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, soweit durch diese Rechtsbeziehungen Rechte Dritter betroffen sind.

6

6

Urteil

- Patientin hat keinen Schadensersatzanspruch, somit keine Legalzession nach § 116 Abs. 1 S. 1 SGB X.
- Kein „normativer“ Schaden, Krankenkasse ist darauf nicht angewiesen, da sozialrechtliche Ansprüche möglich, § 69 Abs. 1 S. 3 SGB V iVm § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1 BGB.
- Jedoch: Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch hier nicht feststellbar. Beibringungsgrundsatz. Krankenkasse hat zu dem Inhalt der Prüfverfahren (§ 275c SGB V, § 17c Abs. 2 KHG) nichts vorgetragen.

7

7

Eigener Anspruch der KK?

§ 280 Abs. 1 BGB iVm § 69 Abs. 1 S. 3 SGB V

Ordentliche Gerichtsbarkeit wegen Sachnähe.

Witschen, MedR 2023, 991-995

8

8

Mein Petition

Stets den Krankenversicherer (GKV oder PKV) informieren.

9

9

So erreichen Sie mich:



np@melzer-
penteridis.de
(bevorzugt)



Telefon
052 51 / 20 20 770



gerne auch per beA



Foto:
Franz Josef

10

10